



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar

11.06.2008

0949/08 - I/362

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	16.06.2008	2.4	
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	12.08.2008	2	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	18.08.2008	10	
Stadtverordnetenversammlung	25.08.2008	6	

Betreff:

Dritte Satzung zur Änderung der Abfall- und Gebührensatzung der Stadt Wetzlar

Anlage/n:

Satzungstext

Beschluss:

Die Dritte Satzung zur Änderung der Abfall- und Gebührensatzung der Stadt Wetzlar wird in der anliegend beigefügten Fassung beschlossen.

Wetzlar, den 11.06.2008

gez. Hauptvogel

Begründung:

1. Nach Einführung der blauen Tonne zur Getrennterfassung von Altpapier in der Kernstadt zum 01.01.2008 kam es in Einzelfällen zu Nachfragen nach größeren Altpapiergefäßen. Nach bisheriger Satzungslage erfolgt lediglich die volumengleiche Bereitstellung blauer Tonnen zu den veranlagten Restmüllgefäßen ohne Mehrkosten für die Grundstückseigentümer. Werden größere Altpapiergefäße gewünscht, führte dies bisher zu einer zusätzlichen Gebühr. Die weitere Einführung der blauen Tonne erfolgte u. a. auch mit dem Ziel, die Restmüllmenge durch den Entzug von Altpapieranteilen zu reduzieren. Jede Tonne Altpapier, die noch im Restmüll enthalten ist, verursacht bei Anlieferung an die Trockenstabilatanlage des Lahn-Dill-Kreises eine Gebühr in Höhe von 147,30 €. Unter Berücksichtigung der Vermarktungserlöse für den Rohstoff Altpapier liegt es daher auch im städtischen Interesse, für die Nutzer der öffentlichen Abfallentsorgung ein auf den Einzelfall abgestimmtes Behältervolumen bei der blauen Altpapiertonne ohne zusätzliche Gebühren bereitzustellen bzw. § 12 Abs. 2 Satz 3 AGS und § 17 Abs. 2 Buchst. j) AGS entsprechend neu zu fassen (vgl. Art. I und II Änderungssatzung).

2. Die Kompostierungsanlage der Stadt Wetzlar wurde 1994 fertiggestellt und wird seit dieser Zeit unverändert betrieben. Im Vergleich mit verschiedenen Grünschnitt-Annahmestellen in der näheren Region (z. B. Hüttenberg, Aßlar, Ehringshausen) wird erkennbar, dass dort die Anlieferungen hinsichtlich der Annahmekonditionen wesentlich bürgerfreundlicher gestaltet sind, insbesondere werden Kleinmengen kostenlos angenommen. Obwohl in Wetzlar neben der schon seit längerer Zeit eingeführten Biotonne zusätzlich zweimal jährlich kostenfreie Gartenabfallaktionen durchgeführt werden, stellen das Stadtbetriebsamt und das Amt für Umwelt- und Naturschutz in den letzten Jahren einen deutlichen Anstieg an Wildablagerungen von Gartenabfällen in der freien Landschaft fest. Um hier Einhalt zu gebieten, aber auch um gleichzeitig den Kundenservice zu verbessern, wurde seitens des Stadtbetriebsamtes eine bereits umgesetzte Neukonzeption für den Betrieb der städtischen Kompostierungsanlage entwickelt.

Dabei wirkt es sich positiv aus, dass vegetative Rohstoffe mittlerweile auch einer – meist thermischen – Verwertung zugeführt werden können. In diesem Zusammenhang gelang es dem Stadtbetriebsamt, einen Partner zu finden, der die anfallenden Massen weitgehend kostenneutral für die Stadt Wetzlar sowohl verarbeitet, als auch übernimmt. Dies führt zu einer erheblichen Einsparung von Haushaltsmitteln, die bisher für den Einsatz eines externen Fachbetriebes für das Häckseln, Umsetzen und Sieben des Kompostmaterials erforderlich waren. Zudem wird der Stadt Wetzlar für holzhaltiges Material noch eine Rückvergütung in Höhe von 70 Cent/m³ geschreddeter Masse gezahlt.

Vornehmlich diese Einsparungen machen es nun möglich, die Gebührengestaltung für die Anlieferungen von Kleinmengen an der städtischen Kompostierungsanlage günstiger auszulegen, ohne dass der Stadt Wetzlar dadurch finanzielle Nachteile entstehen. In diesem Zusammenhang wird gleichzeitig die in den letzten Jahren zunächst versuchsweise eingeführte kostenpflichtige Abholung von Gartenabfällen bei Privatkunden wieder eingestellt, weil sich in der Praxis erwiesen hat, dass für diese Arbeiten sowohl technische als auch personelle Kapazitäten fehlen und die hier erhobenen Gebühren keinesfalls die Kosten decken. Zudem möchte das Stadtbetriebsamt hier nicht mehr in Konkurrenz zu einer Vielzahl von mittlerweile am Markt tätigen Kleinbetrieben treten. Die vorstehenden Überlegungen berücksichtigt Art. III der Änderungssatzung.

3. Art. IV der Änderungssatzung korrigiert einen Schreibfehler in § 21 Abs. 1 Nr. 15 AGS. Die bisherige Textfassung verweist unzutreffend auf § 13 Abs. 9 AGS, nicht auf § 13 Abs. 7 AGS.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes Stadtreinigung Wetzlar hat in ihrer Sitzung am 09.06.2008 die vorliegende Fassung der Änderungssatzung beraten und empfiehlt den städtischen Gremien die zustimmende Beschlussfassung.